WIRTSCHAFTSKAMMER KÄRNTEN
Taxi · Mietwagen

INFO BLATT

Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers

Stand: Februar 2012

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

9021 Klagenfurt, Europaplatz 1

e-mail: verkehr@wkk.or.at
Internet: http://wko.at/ktn/taxi
Tel: 05 90 90 4 - 500
Tel: 05 90 90 4 - 505
Fax: 05 90 90 4 - 504

Fachgruppenobmann: Peter Hugo Belohuby

Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Gerhard Eschig
Sekretariat: Christa Thurner

Vermieten von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers

Bei diesem Gewerbe handelt es sich um ein freies Gewerbe, welches ohne einen bestimmten Befähigungsnachweis angemeldet werden kann.

Der gravierende Unterschied zwischen dem Mietwagengewerbe mit PKW und dem Vermieten von Kraftfahrzeugen liegt darin, dass beim Mietwagengewerbe mit PKW der Lenker beigestellt wird, wobei beim Vermieten von Kraftfahrzeugen **nur das Fahrzeug** vermietet wird.

Voraussetzungen für die Erteilung des Gewerbes:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Staatsbürgerschaft

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft), Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

c) Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss

- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen
  oder
- Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen müssen deren Anteilsrechte zu mehr als 75 % EWR-Angehörigen zustehen.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe entweder bei Gegenseitigkeit (siehe § 14/1 GewO 94) oder nach Gleichstellung mit Inländern durch den Landeshauptmann ausüben.

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung des Gewerbes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

2. Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

⇒ Geburtsurkunde
⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
⇒ Meldezettel
⇒ Strafregisterbescheinigung
⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!)

Allenfalls:

⇒ Heiratsurkunde
⇒ Firmenbuchauszug

3. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Kärnten für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

Grundumlage:	€ 123,-	pro Berechtigung
(pro Jahr)	Staffelung nach der Rechtsform	

NEUFÖG

keine Verwaltungsgebühren bei Neugründungen und Betriebsübernahmen
➔ **NEUFÖG**-Bestätigungen im Gründerzentrum der WK holen, dann Konzessionsansuchen stellen!

STEUERLICHE ASPEKTE

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des KFZ-Verleihs ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich (Fahrtenbuch!) zu mindestens 80 % gewerbsmäßig genutzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwälzt und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.
(Nachweis durch Fahrtenbuch - analog NOVA!)

INTERNETAUFTRITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

http://wko.at/ktn/taxi

Auf unseren Seiten finden Sie:

- Interessante Links und
- aktuelle Informationen

SERVICELEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Kärnten und ihre Fachorganisationen stehen Ihnen mit ihrem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!